

Blick ins Ausland

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland.

England und Wales: Neuer Code of Conduct für Solicitors

Nach fünf Jahren der Vorbereitung hat die für die berufrechtliche Regulierung zuständige Regulation Authority der Law Society of England and Wales einen neuen „Solicitors' Code of Conduct“ erlassen. Die neuen Berufsausübungsregeln gelten seit dem 1. Juli 2007 für Solicitors in England und Wales und fassen einen großen Teil der bisherigen, in verstreuten Normtexten und ungeschriebenen Prinzipien enthaltenen Vorschriften zusammen. Die Neuregelung trennt zwischen verpflichtenden Verhaltensregeln und diese erläuternden Verhaltensempfehlungen. Die wichtigste inhaltliche Neuerung betrifft die Regeln zum Business Management. Die neue Rule 5 sieht neben der allgemeinen Pflicht zum ordnungsgemäßen Kanzleimanagement zwölf konkrete Compliance-Pflichten vor, deren Erfüllung in jeder Anwaltspraxis gewährleistet werden muss. Zu diesen Pflichten gehören unter anderem die Einhaltung der erweiterten Vorschriften zur Gleichbehandlung und ein effektives Risikomanagement. Die Vermeidung von Schadensersatzprozessen wegen fehlerhafter Berufsausübung zählt jetzt zu den Berufspflichten des Solicitors. Wesentliche Änderungen im Bereich der anwaltlichen Interessenkonflikte und der Geheimhaltung, die großen Law Firms mehr Flexibilität bei der Berücksichtigung von Mandanteninteressen bieten, wurden schon im April 2006 eingeführt und jetzt neu systematisiert. Die neue Code of Conduct soll nach Erlass des die Clementi-Reformen umsetzenden Legal Services Act für Solicitors eine wichtige Hilfestellung sein. (BD)

Schottland: Peer Review für Anwälte

In Schottland findet – ebenso wie in England und Wales – im Bereich der staatlich finanzierten Kostenhilfe seit zehn Jahren ein von unabhängigen Wissenschaftlern entwickelter und fachlich begleiteter „Peer Review“ anwaltlicher Mandatsbearbeitung statt. Anwälte überprüfen und bewerten die Mandatsakten von Kollegen nach einem vom Scottish Legal Aid Board vorgegebenen Prüfungsrastrer. Anfänglich wurden lediglich in Strafsachen beigeordnete Anwälte überprüft, seit 2003 ist der Peer Review auch auf den Bereich des Zivilrechts erstreckt worden. Das Bestehen des Peer Reviews ist für eine Kanzlei Voraussetzung, weiter staatlich finanzierte Mandate betreuen zu können. Wer im ersten Prüfungsgang, dem „Routine Review“, bei der Analyse von fünf ausgewählten Akten auch nach einer Nachbewertung die definierten Qualitätskriterien nicht erreicht (zuletzt 5,4 % der überprüften Anwälte), wird von zwei weiteren Kollegen einer intensiveren Überprüfung unterzogen, anhand derer bestimmt wird, ob die festgestellten Defizite strukturell bedingt oder bloße Ausreißer sind. Diejenigen, die auch in diesem „Extended Review“ scheitern (2,3 %), haben die Gelegenheit, binnen 12 Monaten die ausgemachten Mängel abzustellen. Die vielfach geäußerte Sorge, dass es bei den Bewertungen

durch „Peers“ aufgrund unterschiedlicher Erwartungen und Standards zu Inkonsistenzen kommt, ist nach jüngst veröffentlichten Ergebnissen unbegründet; diesem Problem wird zudem dadurch begegnet, dass 20 % der Akten von jeweils zwei „Peer Reviewern“ bewertet werden. (MK)

Niederlande: Studie zur Akzeptanz der Pflichtfortbildung

Einer im Mai 2007 im Auftrag der niederländischen Anwaltskammer (NOVA) durchgeführten Umfrage zufolge findet die überprüfbare Pflichtfortbildung die breite Zustimmung der niederländischen Rechtsanwälte. In den Niederlanden wurde bereits 1996 eine überprüfbare Fortbildungspflicht eingeführt und im Jahr 2000 detailliert geregelt. Es gilt eine Fortbildungspflicht von 16 „Punkten“ pro Jahr, wovon die Hälfte durch Beschäftigung mit rechtlichen Themen erworben werden muss. 86 % der 2.300 befragten Anwälte meinen, dass diese Pflichtfortbildung für die Erhaltung der Fachkenntnisse erforderlich sei. Nur 10 % sind der Auffassung, dass die Beratungsqualität auch auf anderer Weise erhalten werden könne. 95 % der Anwälte erlangen ihre Fortbildungspunkte durch den Besuch einer der 260 anerkannten Fortbildungseinrichtungen. Anwälte aus großen Kanzleien können häufig auf andere Formen der Fortbildung bauen: 77 % der Befragten dieser Gruppe gaben an, Fortbildungspunkte allgemein durch Vortragstätigkeit zu sammeln. Auch die Anzahl der fortbildungsrelevanten Veröffentlichungen ist in dieser Gruppe dreimal so hoch wie bei Anwälten, die in kleineren Sozietäten tätig sind. (BD)

Malta: Neuer Lawyers' Act geplant

Im kleinsten EU-Mitgliedsstaat Malta ist ein eigenständiges Anwaltsgesetz geplant, das bis 2008 als „Lawyers' Act“ verabschiedet werden soll. Während es in Malta seit 1927 für die Notare in Form des Notarial Profession And Notarial Archives Act ein eigenständiges Berufsgesetz gibt, fehlt es bislang an einem Pendant für die Anwaltsberufe. Maßgebliche Rechtsmaterie ist aktuell der Code Of Organization and Civil Procedure, im Kern eine Kombination aus – nach deutschem Verständnis – Prozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. Dessen Titel V (Art. 78A–97B) enthält vergleichsweise rudimentäre Bestimmungen zur „Legal Profession“. Durch den neuen Lawyers' Act soll erstmals auch die Niederlassung von EU-Anwälten nach Maßgabe der Richtlinien 89/48/EG und 98/5/EG geregelt werden. Bislang ist zwar nach den Mutual Recognition Of Qualifications Of Legal Profession Regulations eine Anerkennung einer ausländischen Qualifikation möglich, für eine Niederlassung verlangt werden aber bislang ein einjähriges Berufspraktikum in Malta, das Bestehen der Berufszugangsprüfung sowie maltesische Sprachkenntnisse (ein ausführlicher Bericht zum maltesischen Anwaltsrecht findet sich unter www.anwaltsrecht.org). (MK)

Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln

Das Dokumentationszentrum ist eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des Deutschen Anwaltvereins, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundesnotarkammer. Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 02 21/ 47 02 – 935, Fax: – 918, www.anwaltsrecht.org.